



**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Detert Bioenergie Epe GmbH mit Sitz in 48599 Gronau (Westf.), Brinkerhook 16, hat mit Antrag vom 08.05.2024 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), Brinkerhook 16, Gemarkung Epe, Flur 37, Flurstücke 55, 133, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Umstrukturierung der Biogasanlage. Das Biogas wird zukünftig nicht mehr mittels BHKW-Motoren zu Strom und Wärme umgewandelt, sondern das Biogas wird nach Reinigung und Verdichtung über eine Gasleitung einer zentralen Gasaufbereitung an einem anderen Standort zugeführt. Die bestehenden BHKW werden zurückgebaut. Die bestehende Siloplatte wird überdacht, eine neue Feststoffeinrichtung wird installiert. Um den Engpass an Strom und Wärme auszugleichen werden 2 kleinere Erdgas-BHKW sowie zwei Hackschnitzelheizungen errichtet. Zur Aufstellung der Heizungen sowie zur Lagerung der Holzhackschnitzel wird die bestehende Maschinenhalle erweitert. Zur Emissionsminderung wird das Gärrestlager III abgedeckt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch den Rückbau der vorhandenen Zündöl-BHKW, der Abdeckung des Gärrestlagers III sowie der Überdachung der vorhandenen Siloplatte ist eine Reduzierung der Emissionen zu erwarten. Die neuen BHKW sowie die Hackschnitzelheizungen verursachen nur geringe Emissionsmassenströme, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG zu erwarten sind.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 14.01.2025

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01592 2024-wink

Im Auftrag

Bärbel Jüditz